

**Diplomprüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Physik,
Studienrichtung Biophysik,
an der Universität Bayreuth
vom 05. März 2002
i.d.F. der Änderungssatzung
vom 20. Juni 2002**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Biophysik: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. ²Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen. ²

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Der Prüfungsausschuss
- § 5 Die Prüfer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung nach Zulassung
- § 14 Sonderregelung für Behinderte
- § 15 Rücktritt und Versäumnis
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 17 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfungen
- § 21 Prüfungsnoten
- § 22 Prüfungsgesamtnote
- § 23 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt, Diplomvorprüfung

§ 26 Zweck der Diplomvorprüfung

§ 27 Zeitpunkt des Ablegens der Diplomvorprüfung

§ 28 Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

§ 29 Umfang der Diplomvorprüfung

§ 30 Prüfungszeugnis

§ 31 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

§ 32 Wiederholung der Diplomvorprüfung

Zweiter Abschnitt, Diplomprüfung

§ 33 Zweck der Diplomprüfung

§ 34 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

§ 35 Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung

§ 36 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

§ 37 Diplomarbeit

§ 38 Zusatzfächer

§ 39 Nichtbestehen der Diplomprüfung

§ 40 Freier Prüfungsversuch

§ 41 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 42 Zeugnis und Diplom

§ 43 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Physik. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Physiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Physikerin Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Phys. Univ.") verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

- (1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit (einschließlich der Prüfungen) beträgt 10 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, ein viersemestriges Hauptstudium, das mit den Fachprüfungen zur Diplomprüfung abschließt, und die Diplomarbeit.
- (3) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die in drei Abschnitten durchgeführt werden können. ²Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. ³Die Fachprüfungen können in zwei Abschnitten durchgeführt werden.

§ 4 Der Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
1. einem Professor als Vorsitzenden
 2. einem Professor als stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. drei weiteren Mitgliedern.
- ³Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen mehr als die Hälfte Professoren sein.
- (2) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine unmittelbare Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Dem Prüfungsausschuss wird ein Schriftführer zugeordnet.
- (5) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen. ²Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und der Leistungsbewertung. ³Wünsche des Kandidaten hinsichtlich der Wahl der Prüfer können berücksichtigt werden.
- ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ⁵Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz. ²Er hat darauf zu achten, dass die Prüfungsbestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

- (7) ¹Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder und der Schriftführer werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden.
- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 5 **Die Prüfer**

- (1) Prüfer ohne besondere Bestellung sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweilig geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (4) ¹Die Prüfer stellen und bewerten die schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich der Diplomarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen ab. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Prüfer aus der Fakultät aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

- (1) ¹ Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. ² Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.
- (2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.
- (3) ¹ Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben. ² Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. ³ Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer sich um die Zulassung zur Diplomvor- oder Diplomprüfung bewirbt, muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. ein Hochschulstudium gemäß § 28 beziehungsweise § 34;
 3. die Leistungsnachweise gemäß § 28 beziehungsweise § 34; die Nachweise werden insbesondere durch Klausurarbeiten, Kolloquien, Referate, Protokolle, praktische Übungen usw. erbracht. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringenden Leistungen können innerhalb der von § 27 beziehungsweise § 35 für die Diplomvorprüfung beziehungsweise für die Diplomprüfung festgelegten Fristen mindestens einmal, im übrigen aber so oft wiederholt werden, wie die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.
 4. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth in dem Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wird. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
 5. Eine Zulassung zur Prüfung scheidet aus, wenn der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Fachgebiet bereits endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (2) Die Diplomvorprüfung kann vor dem in § 27, die Diplomprüfung kann vor dem in § 35 festgelegten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind; in diesem Fall wird dem Studenten empfohlen, ein Studienberatungsgespräch mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson zu führen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, sofern ein ordnungsgemäßes Fachstudium vorliegt. ²Studiensemester in benachbarten Fachgebieten und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht.

- (2) ¹ Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³ Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹ In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. ² Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹ Eine Diplomvorprüfung desselben Studiengangs, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, ist anzuerkennen.
² Dasselbe gilt für einen selbständigen Vorprüfungsabschnitt, es sei denn, dass ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die gesamte Prüfung an der anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.
- (6) ¹ Eine Diplomvorprüfung und andere vergleichbare Prüfungen in einer vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit besteht. ² Das gleiche gilt nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 für einen selbständigen Vorprüfungsabschnitt.
- (7) Eine Diplomvorprüfung oder andere vergleichbare Prüfungen derselben Fachrichtung, die ein Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, sind anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (8) Die Anerkennung einer Vorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

- (9) ¹Die Anerkennung nach den Absätzen 2 und 3 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Die Entscheidung bedarf der Schriftform.
- (10) Die Regelungen der Absätze 5 bis 8 gelten sinngemäß auch für die Diplomprüfung.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
 2. Bescheinigung der Universitäten und Hochschulen über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
 3. die während des Studiums erworbenen fachbezogenen Leistungsnachweise gemäß § 28 Abs. 3 beziehungsweise § 34 Abs. 2 in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
 4. eine Aufstellung der Fächer und gegebenenfalls Zusatzfächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
 5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Diplomvor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist. Verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen in Bayreuth nicht. Gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2;
 6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
 7. ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges.

- (3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
1. die nach § 9 zwingend vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt hat oder
 3. die dem Antrag gemäß § 11 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind.
- (2) ¹Zur Ergänzung fehlender Belege im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 kann dem Bewerber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. ²Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein Fachvertreter zu hören.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, dass er prüfungsunfähig ist.
- (5) Der Widerruf der Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung nach Zulassung

- (1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Kandidat ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:
1. wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört;
 2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde. ²
- (2) ¹Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der Prüfungsaufsichtsführende, in mündlichen Prüfungen der Prüfer. ²Art. 23 Abs. 6 BayHSchG bleibt unberührt.

- (3) ¹ Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ² Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 15 entsprechend.

§ 14

Sonderregelung für Behinderte

- (1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹ Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ² Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 15

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Tritt ein Bewerber nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund die Prüfung in einem Fach, so gilt die Prüfung jeweils in diesem Fach als nicht bestanden.
- (3) ¹ Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Im Falle des Versäumnisses oder des Rücktritts aufgrund einer Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.
- (4) ¹ Wird der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungen angerechnet. ² Eine nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung (oder Teilprüfung) in einem Prüfungsfach ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt haben, so kann auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

- (1) ¹Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsarbeit als nicht bestanden. ²In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Kandidat nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.
- (3) Ein Kandidat, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person durch Täuschung oder andere unlautere Machenschaften zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach etwa fünfundvierzig Minuten. ²Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

- (2) ¹ Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ² Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) ¹ Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Beisitzer und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse. ² Das Protokoll wird vom Beisitzer oder einem sonstigen Fachkundigen geführt und zusammen mit dem Prüfer unterzeichnet. ³ Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴ Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

§ 19

Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

- (1) ¹ Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen des vorhandenen Platzes als Zuhörer zugelassen. ² Der Prüfling kann verlangen, dass Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 20

Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) ¹ Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ² Von der

Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³ Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. ⁴ Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten nach Absatz 2 beträgt vier Stunden.
- (4) Die Note ergibt sich aus den Einzelnoten durch Mittelung und Auf- oder Abrundung auf eine Stelle nach dem Komma.

§ 21 Prüfungsnoten

- (1) Note 1 = sehr gut;
eine hervorragende Leistung.
Note 2 = gut;
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
Note 3 = befriedigend;
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
Note 4 = ausreichend;
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
Note 5 = nicht ausreichend;
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹ Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. ² Sie sind in dieser Form zur Berechnung der Prüfungsnote (§ 22) heranzuziehen. ³ Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴ Ergibt sich die Prüfungsnote durch Mittelwertbildung aus den Beurteilungen mehrerer Prüfer, so können auch andere Zwischenstufen vorkommen. ⁵ Im Zeugnis werden die Noten gemäß Absatz 1 angegeben; außerdem sind die Notenziffern gemäß Satz 1 zu vermerken.
- (3) Bei mehreren Prüfern wird der Mittelwert ihrer Bewertungen als Prüfungsnote unter Angleichung an Absatz 1 und 2 gewertet.

§ 22

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Prüfungsnote wird aus den Fachnoten gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.
- ² Bei der Diplomvorprüfung errechnet sich die Prüfungsnote aus der Summe der doppelten Noten der in § 29 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 genannten Fächer und der einfachen Note des in § 29 Abs. 2 Nr. 1 genannten Faches geteilt durch sieben.
- ³ Bei der Diplomprüfung errechnet sich die Prüfungsnote aus der Summe der Noten der in § 36 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Fächer und der Note der doppelt gewichteten Diplomarbeit geteilt durch sechs.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note mit Auszeichnung mit einer Prüfungsnote bis 1,1;
sehr gut mit einer Prüfungsnote bis 1,5;
gut mit einer Prüfungsnote bis 2,5;
befriedigend mit einer Prüfungsnote bis 3,5;
ausreichend mit einer Prüfungsnote bis 4,0.
- (3) ¹ Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 21 gebildet wurden. ² Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³ Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 21 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴ Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 22 Abs. 2 erfolgen nicht. ⁵ In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 22) beigegeben.

§ 23

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt, Diplomvorprüfung

§ 26

Zweck der Diplomvorprüfung

¹ Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ² Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches.

§ 27

Zeitpunkt des Ablegens der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgelegt werden.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters vollständig abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹ Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ² Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 28

Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

- (1) ¹ In der Regel finden die Prüfungen mündlich statt. ² In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Diplomprüfungsausschuss bestimmen, dass die Prüfungen schriftlich abgehalten werden. ³ Sechs Monate vor einem jeden Prüfungstermin wird durch Anschlag bekannt gemacht, ob die Prüfungen mündlich oder schriftlich abgehalten werden.

- (2) ¹ Die Diplomvorprüfung kann in drei Abschnitten abgelegt werden. ² Sie umfasst insgesamt die Prüfungsfächer Chemie, Experimentalphysik, Theoretische Physik und Mathematik.
- (3) ¹ Für die Zulassung werden zu jedem Abschnitt der Diplomvorprüfung Leistungsnachweise zu den jeweiligen Prüfungsfächern gefordert. ² Die geforderten Leistungsnachweise sind
1. für das Fach Chemie die erfolgreiche Teilnahme am chemischen Praktikum
 2. für das Fach Experimentalphysik die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen zu verschiedenen Vorlesungen "Experimentalphysik I (Mechanik)", "Experimentalphysik II (Elektrizität)", "Experimentalphysik III (Optik und Wärme)", "Experimentalphysik IV (Atome und Kerne)", sowie an den "Physikalischen Praktika Ia, Ib, IIa und IIb",
 3. für das Fach Theoretische Physik die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu den Vorlesungen "Einführung in die Theoretische Physik I" oder "Einführung in die Theoretische Physik II" sowie an einer Übung zu den Vorlesungen "Theoretische Physik I (Theoretische Mechanik)" oder "Theoretische Physik II (Quantentheorie I)",
 4. für das Fach Mathematik die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu den Vorlesungen "Höhere Mathematik I bis III".
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 29

Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) ¹ Die Prüfungen eines Abschnitts mit mehr als einem Prüfungsfach sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abzulegen. ² In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
1. Chemie
 2. Experimentalphysik
 3. Theoretische Physik
 4. Mathematik.

§ 30

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 31

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.
- (2) § 13 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 32

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Jede Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³In besonderen Fällen kann Fristverlängerung um höchstens weitere sechs Monate gewährt werden. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Die Fristen nach § 29 Abs. 1 gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹ Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach auf Antrag zulässig, wenn der Durchschnitt der Noten in den anderen Fächern nicht schlechter ist als 2,0. ² Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Teilprüfung bzw. nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen; maßgeblich ist der spätere der beiden Termine. ³ Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgegangenen Prüfung.

Zweiter Abschnitt, Diplomprüfung

§ 33

Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er im Fach Physik gründliche und umfassende, und in den als Nebenfächer gewählten Fachgebieten grundlegende Kenntnisse besitzt und die Fähigkeit hat, Probleme selbständig wissenschaftlich zu durchdenken und verständlich darzustellen.

§ 34

Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 wird zur Diplomprüfung nur zugelassen, wer
1. die Diplomvorprüfung bestanden hat. Dem Antrag auf Zulassung ist eine Bescheinigung über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen;
 2. ein ordnungsgemäßes Fachstudium der Physik absolviert hat. Sobald die für die Zulassung zu einem Abschnitt der mündlichen Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Zulassung zu diesem Abschnitt erfolgen.
- (2) Als Leistungsnachweise werden gefordert:
1. zur Prüfung im Fach Experimentalphysik die erfolgreiche Teilnahme an den "Physikalischen Praktika für Fortgeschrittene I und II",

2. zur Prüfung im Fach Theoretische Physik die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen zu den Vorlesungen "Theoretische Physik II bis IV", "Nichtgleichgewichtsthermodynamik und Statistik". (Wenn der Übungsschein "Theoretische Physik II" zur Anmeldung zum Vordiplom vorgelegt wurde, kann er zur Anmeldung zur Diplomprüfung nicht nochmals verwendet werden),
3. zur Prüfung im Fach Biophysik die erfolgreiche Teilnahme am "Bio-Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene",
4. spätestens zum zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfungen: die erfolgreiche Teilnahme an einem "Hauptseminar".

§ 35

Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt sein.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er die Fachprüfungen vollständig bis zum Ende des zwölften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 36

Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. den mündlichen Prüfungen
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die mündlichen Prüfungsfächer sind:
 1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
 3. Biophysik.

4. Wahlpflichtfach.

2

Zur Zeit kommen in Frage: Mikrobiologie, Biochemie, Pflanzenphysiologie, Molekulare oder chemische Ökologie, Bioinformatik, Tierphysiologie, Laserphysik, Tieftemperaturphysik, Halbleiterphysik, Physik der Gläser, Oberflächenphysik, Plasmaphysik, NMR-Spektroskopie, physikalische Messmethoden, Theoretische Physik (Festkörperphysik oder Hydrodynamik), Röntgenkristallographie, Moderne Optik, Polymerphysik, Nichtlineare Physik. Änderungen dieser Liste werden durch Anschlag bekannt gegeben.

- (3) ¹ Die mündlichen Prüfungen können in zwei Abschnitten durchgeführt werden. ² In jedem Abschnitt sind sie innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abzulegen. ³ In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.
- (4) ¹ Die der Diplomarbeit vorausgehende dreimonatige Einarbeitungszeit beginnt nach den bestandenen mündlichen Prüfungen, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der letzten Prüfung. ² Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuss. ³ § 35 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der § 14 und § 18.

§ 37

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fachgruppe Physik ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person aus der Fachgruppe Physik bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 7 zu übernehmen.
- (3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.
- (4) ¹ Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ² Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

- (5) ¹ Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitung und Einarbeitung von drei Monaten voraus. ² Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³ Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴ Ein neues Thema muss unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Einwilligung des Vorsitzenden angegeben werden. ⁵ Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die dreimonatige Einarbeitungszeit von neuem. ⁶ Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (6) ¹ Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ² Die Diplomarbeit soll gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³ Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴ Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als "nicht ausreichend".
- (7) ¹ Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden. ² Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³ Die Note der Diplomarbeit ergibt sich durch Mittelung der beiden Einzelnoten und wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. ⁴ Diese Note geht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote (§ 22 Abs. 1) ein. ⁵ Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 2 gilt dann entsprechend.
- (8) Die mündliche Diplomprüfung und die Diplomarbeit werden getrennt benotet.

§ 38

Zusatzfächer

- (1) Auf Antrag kann dem Kandidaten gestattet werden, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 39

Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Wird die mündliche Prüfung in einem der Prüfungsfächer oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Im übrigen gelten § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2.

§ 40

Freier Prüfungsversuch

Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium den zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung spätestens in dem auf das 8. Fachsemester unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erstmalig ab, so gilt folgende Regelung:

1. Die bestandenen Fachprüfungen dürfen freiwillig ganz oder teilweise bis spätestens zum Ende des auf das 9. Fachsemester unmittelbar folgenden Prüfungszeitraums wiederholt werden; es gilt dann jeweils das bessere Ergebnis in den einzelnen Fächern (Wiederholung zur Notenverbesserung); der Antrag auf Wiederholungsprüfung kann erst nach Ablegen aller Fachprüfungen gestellt werden.
2. Ist in einem der Fächer die mündliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat zur erneuten Ablegung der Prüfung zum Prüfungstermin meldet, der auf die letzte Fachprüfung der gesamten Diplomprüfung unmittelbar folgt.
3. Anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium (Satz 1) angerechnet.
4. Semester, in denen der Student beurlaubt war (z.B. Krankheit, Mutterschutz und Erziehungszeiten, Wehr- oder Zivildienst), bleiben unberücksichtigt.
5. Studienzeiten an ausländischen Hochschulen werden angerechnet, unabhängig von einer eventuellen Beurlaubung; beträgt jedoch das Auslandsstudium mindestens 2 Semester, wird eines davon nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuss kann eine Beurlaubung bis zu zwei Semestern ohne Anrechnung von Leistungen genehmigen, wenn der Student ein Fachstudium nachweist, welches an der Universität Bayreuth nicht angeboten wird.
6. § 36 Abs. 4 bleibt unberührt.
7. Diese Regelung gilt nicht für die Diplomarbeit.

§ 41

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) ¹ Die mündliche Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. ² Die Wiederholung einer Prüfung in einem Fach ist nur einmal möglich.
- (2) ¹ Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird der Kandidat darüber vom Prüfungsausschuss schriftlich informiert. ² Auf Antrag ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ³ Der Beginn der Wiederholung muss spätestens innerhalb von drei Monaten erfolgen. ⁴ Maßgebend dabei ist das Datum der schriftlichen Mitteilung. ⁵ Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Im übrigen gilt § 32 sinngemäß.

§ 42

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält eine Angabe über die Studienrichtung Biophysik, die in den Einzelprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Gesamtnote. ² In das Zeugnis sind auch die Noten der Zusatzfächer aufzunehmen. ³ Sie werden bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. ⁴ Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵ Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) ¹ In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet und die Studienrichtung Biophysik vermerkt. ² Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
³ Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 43
Inkrafttreten

¹ Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt erstmals für Studenten, die im Semester nach Bekanntmachung dieser Satzung ihr Studium aufnehmen.